

Remelting Bedingungen

1. Anwendungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln zusammen mit dem Angebot von Heraeus die Aufbereitung edelmetallhaltigen Materials („Kundenrücklaufmaterial“) in der Form des Remelting durch Heraeus Precious Metals GmbH & Co. KG („Heraeus“) und die weitere Verfügung über das Edelmetall (insgesamt „Kundenrücklaufgeschäft“). Remelting in diesem Sinne ist die schmelzmetallurgische Behandlung (Umschmelzen mit oder ohne Chlorieren, nicht aber chemische Aufarbeitung) des Kundenrücklaufmaterials mit dem Ziel, verunreinigte Werkstoffe, überschüssige Edelmetallbestände oder gebrauchte Produkte in eine nutzbare Form zu überführen.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen sind für die Parteien abschließend und verbindlich. Jeglichen zusätzlichen Bedingungen, die von diesen Geschäftsbedingungen oder dem Gesetz abweichen, wird hiermit widersprochen, es sei denn Heraeus hat diesen vorab schriftlich zugestimmt.

1.3 Angebote von Heraeus sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für den Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Edelmetall. Verträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Erbringung der Leistung durch Heraeus zustande.

1.4 Ein Rücktritt vom Vertrag (Stornierung) durch den Kunden ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Heraeus möglich.

2. Angaben des Kunden

2.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine Erklärungen über das Kundenrücklaufmaterial gegenüber Heraeus vollständig und insbesondere hinsichtlich einer möglichen Verunreinigung besonders sorgfältig abzugeben.

2.2 Stellt Heraeus fest, dass das Kundenrücklaufmaterial nicht der vom Kunden abgegebenen Erklärung entspricht, muss Heraeus den Kunden nur darauf hinweisen, wenn Heraeus deswegen die Aufbereitung ablehnt.

2.3 Soweit bei der Aufbereitung aufgrund von einer nicht richtig oder unvollständig abgegebenen Erklärung des Kunden Leib und Leben der Mitarbeiter oder die Anlagen von Heraeus oder von Subunternehmern gefährdet oder beschädigt werden, eine erhebliche Prozessstörung, oder zusätzlicher Aufwand oder Kosten bei Heraeus auftreten, behält sich Heraeus vor, Schaden, Kosten oder Mehraufwand dem Kunden zu berechnen.

3. Einfuhr in die EU

Sofern das Kundenrücklaufmaterial in die EU eingeführt werden muss, treffen Heraeus und der Kunde vor dem Import eine verbindliche Entscheidung, ob das Kundenrücklaufmaterial (i) von Heraeus verzollt und nach dem Remelting von Heraeus oder einem Dritten physisch außerhalb der EU zurückgesandt wird oder (ii) von Heraeus gekauft wird. Verfügungen nach Ziffer 11 dieser AGB sind durch die hiernach getroffene Wahl eingeschränkt.

4. Anlieferung des Kundenrücklaufmaterials

4.1 Der Kunde darf das Kundenrücklaufmaterial erst anliefern, wenn die im Angebot geforderten Angaben, insbesondere der Fragebogen für metallisches Kundenrücklaufmaterial zum Remelting („Fragebogen“) bei Heraeus eingegangen ist und der Kunde die Return Material Authorization („RMA“) erhalten hat. Lieferschein, Packliste und RMA sind der Lieferung beizufügen.

4.2 Sind entgegen Ziffer 4.1 zum Zeitpunkt der Anlieferung des Kundenrücklaufmaterials wesentliche Informationen (wie der Fragebogen) Heraeus noch nicht zugegangen, gilt als Wareneingang des Kundenrücklaufmaterials der Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs der Informationen. Gleiches gilt, wenn der Kunde die RMA noch nicht erhalten hat oder diese der Anlieferung des Kundenrücklaufmaterials nicht beigelegt ist. Heraeus kann die Edelmetallabrechnung verzögern, soweit ein unvollständiger Wareneingang nach dieser Ziffer 4.2 vorliegt. Das bereits angelieferte Kundenrücklaufmaterial kann Heraeus auf Kosten und Gefahr des Kunden (i) lagern oder (ii) an diesen zurücksenden.

4.3 Heraeus wird im Rahmen der Wareneingangskontrolle des Kundenrücklaufmaterials nur Art und Anzahl der Behältnisse ermitteln, das Nettoeingangsgewicht (Anlieferungsgewicht exklusive Verpackung) durch Wiegen feststellen und schriftlich protokollieren. Weicht dieses Gewicht von dem in der RMA angegebenen Gewicht mehr als unwesentlich ab, wird der Kunde informiert. Widerspricht der Kunde dem mitgeteilten Nettoeingangsgewicht nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung, gilt das von Heraeus

mitgeteilte Nettoeingangsgewicht als durch den Kunden anerkannt. Heraeus ist im Rahmen der Wareneingangsuntersuchung nicht verpflichtet, die Behältnisse zu öffnen oder das angelieferte Material über das Gewicht hinaus auf Übereinstimmung mit den Lieferpapieren des Kunden zu überprüfen.

4.4 Soweit nicht anders vereinbart, liefert der Kunde das Kundenrücklaufmaterial DAP Hanau (Incoterm 2020).

5. Prozessbeschreibung, Aussonderung von Material, Abrechnungsgewicht, Heraeus Material

5.1 Soweit erforderlich, wird Heraeus das Kundenrücklaufmaterial vorbehandeln, homogenisieren und aufbereiten. Zudem wird eine Probe gezogen (zusammen der „Prozess“). Der Prozess erfolgt in Übereinstimmung mit den von Heraeus üblichen Prozessen und Verfahren und ist für den Kunden verbindlich.

5.2 Das Nettoeingangsgewicht des Kundenrücklaufmaterials abzüglich (a) des Schleifverlusts bei der Probenvorbereitung und (b) sonstigen Verlusten im Prozess, etwa durch Herauslösen von (un-)jedem Material oder Trocknung, ergibt das Abrechnungsgewicht, das für die Edelmetallabrechnung maßgebend ist („Abrechnungsgewicht“).

Heraeus ist berechtigt, Aufträge über von Heraeus gestempeltes Kundenrücklaufmaterial mit einem Nettoeingangsgewicht von bis zu 350 g („Heraeus Material“) je Legierung ohne separaten Prozess aufzubereiten. In diesem Fall wird unmittelbar eine Edelmetallabrechnung nach Ziffer 7 durchgeführt. Das Abrechnungsgewicht ist hierbei das Nettoeingangsgewicht.

6. Keine Erfolgsgarantie von Heraeus

Heraeus erbringt ihre Leistungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und schuldet dem Kunden die ordnungsgemäße Erbringung der bei Heraeus üblicherweise verwendeten Verfahren zur Aufbereitung. Eine darüber hinausgehende Verantwortung oder Garantie wird von Heraeus nicht übernommen. Dies gilt insbesondere nicht für die erfolgreiche Durchführung der Vorbehandlung, Homogenisierung, Beprobung oder Aufbereitung des Kundenrücklaufmaterials.

7. Edelmetallergebnis

7.1 Nach Durchführung des Prozesses wird Heraeus ausschließlich die Edelmetalle vergüten, die zwischen den Parteien vereinbart worden sind („Vereinbarte Edelmetalle“).

7.2 Heraeus bestimmt die Abrechnungsbasis unter Berücksichtigung der Probe und von Erfahrungswerten. Bei Heraeus Material kann Heraeus auf die Beprobung verzichten.

7.3 Das Edelmetallergebnis wird für jedes der Vereinbarten Edelmetalle in der jeweils vereinbarten Gewichtseinheit wie folgt berechnet:

$$\text{Edelmetallergebnis} =$$

$$\text{Abrechnungsbasis in } \frac{\%}{100} \times \text{Vergütungsquote in } \frac{\%}{100} \times \text{Abrechnungsgewicht}$$

7.4 Ist mit dem Kunden im Angebot ein Mindestabzug vereinbart, wird dieser vom Edelmetallergebnis abgezogen.

8. Eigentum am Kundenrücklaufmaterial

8.1 Bis zur Edelmetallabrechnung nach Ziffer 10 bleibt der Kunde vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Ziffer 8 Eigentümer des Kundenrücklaufmaterials. Mit der Edelmetallabrechnung geht das Eigentum an allen Materialien des Kundenrücklaufmaterials auf Heraeus über.

8.2 Das Eigentum des Kunden an prozessbedingten Aussonderungen und herausgelöstem Material (Verlusten) gemäß Ziffer 5 geht zum Zeitpunkt der Aussonderung / Trennung auf Heraeus über.

8.3 Falls Heraeus nach eigenem Ermessen schon vor Edelmetallverfügbarkeit eine vorgezogene Edelmetallabrechnung durchführt, geht zu diesem Zeitpunkt das Eigentum an allen Materialien des Kundenrücklaufmaterials auf Heraeus über.

8.4 Kauft Heraeus vom Kunden Kundenrücklaufmaterial, wird Heraeus im Zeitpunkt des Gefährübergangs gemäß der vereinbarten Incoterm-Klausel dessen Eigentümer. Falls Heraeus nach eigenem Ermessen eine (vollständige oder teilweise) Vorauszahlung leistet, geht das Eigentum am Kundenrücklaufmaterial mit dieser (vollständigen oder teilweisen) Zahlung auf Heraeus über.

9. Edelmetallgewichtskonten

9.1 Im Geschäftsverkehr mit Edelmetallen führt Heraeus Gewichtskonten. Die Gewichtskonten werden je Edelmetall als Kontokorrentkonten geführt, auf denen die Ansprüche aus Kauf und Verkauf, Dienstleistungen, insbesondere Remelting und sonstigen Zu-

und Abgängen (z.B. Edelmetalltransfer, Beistellungen) nach Art und Menge gebucht werden.

9.2 Jeder positive Saldo auf einem Gewichtskonto begründet einen Anspruch auf Leistung von Edelmetall in entsprechender Höhe gemäß Ziffer 11.

9.3 Heraeus erteilt regelmäßig Saldenbestätigungen und Gewichtskontoauszüge, mit denen die in dem angegebenen Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche auf Metalllieferung verrechnet und durch den Anspruch auf den Saldo ersetzt werden. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Saldenbestätigung oder eines Gewichtskontoauszuges hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird Heraeus bei Erteilung der Saldenbestätigung und des Gewichtskontoauszuges jeweils besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Saldenbestätigung bzw. des Gewichtskontoauszuges verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

10. Edelmetallabrechnung / Abschluss des Kundenrücklaufgeschäfts

10.1 Die Gutschrift der vereinbarten Edelmetalle auf dem Edelmetallgewichtskonto („Edelmetallabrechnung“) erfolgt spätestens 5 Werktage nach Ende des Remelting.

10.2 Tritt während des Remelting eine Betriebsstörung (wie nachstehend definiert) oder ein Ereignis Höherer Gewalt (wie in Ziff. 13 definiert) ein, verlängert sich die Edelmetallverfügbarkeit automatisch um den Zeitraum der Dauer der Betriebsstörung bzw. Höheren Gewalt. Als Betriebsstörung gelten folgende Ereignisse: (i) physische Jahresinventur, (ii) Wartungsarbeiten an Betriebsanlagen, (iii) Unmöglichkeit oder Behinderungen bei der Beschaffung von Rohstoffen (oder anderen Materialien, Chemikalien oder Hilfsstoffen, die für den Aufbereitungsprozess notwendig sind), Ausrüstungsgegenständen, Kraftstoffen oder Transportmöglichkeiten, (iv) Unmöglichkeit oder Behinderungen bei der Nutzung von Maschinen, Anlagen oder IT-Systemen, die für den Aufbereitungsprozess erforderlich sind, (v) vom Kunden oder von seinem Vertreter verursachte Verzögerungen des Remeltingprozesses.

10.3 Die Parteien sind sich einig, dass Heraeus das Kundenrücklaufgeschäft wie nachstehend dargelegt abgeschlossen hat:

10.3.1 Im Falle eines Ankaufs von Kundenrücklaufmaterial gilt das Kundenrücklaufgeschäft mit Zahlung des Kaufpreises (Ziff. 8.4) als abgeschlossen.

10.3.2 In allen anderen Fällen gilt das Kundenrücklaufgeschäft als abgeschlossen, sobald Heraeus die Edelmetallabrechnung auf dem Edelmetallgewichtskonto des Kunden bei Heraeus durchgeführt hat.

11. Verfügungen über Edelmetall

11.1 Nach Abstimmung mit Heraeus im Einzelfall stehen dem Kunden bezüglich der auf seinem Gewichtskonto gutgeschriebenen Edelmetalle folgende Möglichkeiten offen:

11.1.1 Verkauf der Edelmetalle an Heraeus zum von Heraeus angebotenen Ankaufspreis.

11.1.2 Rücklieferung der Edelmetalle als Bestandteil von Produkten, die der Kunde bei Heraeus kauft.

11.1.3 Lieferung physischen Edelmetalls in der bei Heraeus üblichen Qualität. Die Bereitstellung des zurückzuliefernden Edelmetalls kann nach Metallverfügbarkeit bis zu 10 Arbeitstage nach Abruf in Anspruch nehmen.

11.1.4 Beibehaltung der Gutschrift auf einem Edelmetallgewichtskonto bei Heraeus in Hanau.

11.1.5 Transfer auf andere Konten, soweit Heraeus dem zustimmt. Gegebenenfalls dabei vom Kunden zu tragende Kosten wird Heraeus dem Kunden vor dem Transfer bekanntgeben.

11.2 Sofern eine Verfügung nach Ziffer 11.1 über eine andere Art, Qualität oder Zusammensetzung des Materials erfolgen soll als nach dem Remelting bei Heraeus vorhanden, können weitere vom Kunden zu tragende Kosten auftreten. Diese werden gesondert vereinbart.

11.3 Heraeus ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen Edelmetallgewichtskonten des Kunden mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zu kündigen und die Edelmetalle zum Ausgleich der Guthabensalden physisch entsprechend Ziffer 11.1.3. an den Kunden zurückzuliefern.

12. Sicherheiten, Aufrechnungsrecht

12.1 Heraeus ist nur insoweit zur Herausgabe von Edelmetallen an den Kunden oder zur Ausführung von Anweisungen des Kunden über Guthaben verpflichtet, als deren Gegenwert die Summe aller Ansprüche von Heraeus aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden übersteigt.

12.2 Heraeus und der Kunde sind sich einig, dass Heraeus am gesamten Kundenrücklaufmaterial und an allen hieraus gewonnenen vereinbarten Edelmetallen sowie an den Guthaben des Kunden und den Salden zu Gunsten des Kunden auf seinem Edelmetallgewichtskonto ein Pfandrecht zur Besicherung sämtlicher Ansprüche von Heraeus aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zusteht. Das Pfandrecht entsteht, sobald das Kundenrücklaufmaterial an Heraeus übergeben wird, die Edelmetalle verfügbar sind oder Guthaben des Kunden bzw. Salden zu seinen Gunsten auf seinem Edelmetallgewichtskonto entstehen.

12.3 Im Falle der Nichtleistung bei Fälligkeit, im Falle einer außerordentlichen Kündigung von Heraeus oder bei einem Insolvenzantrag des Kunden oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist Heraeus berechtigt, die gepfändeten Edelmetalle zum dann geltenden Marktpreis freihändig zu verkaufen. Soweit der Verkaufserlös die Forderungen von Heraeus gegen den Kunden übersteigt, wird dieser an den Kunden ausgekehrt. Heraeus wird den Verkauf des Pfandes dem Kunden vorher androhen und dabei die Forderung bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Heraeus wird den Kunden über den Verkauf des Pfandes und das Ergebnis unverzüglich benachrichtigen.

12.4 Heraeus ist jederzeit berechtigt, mit eigenen Forderungen, gleich ob diese Zahlung von Geld oder Herausgabe von Edelmetallen zum Gegenstand haben, gegen Forderungen des Kunden oder seiner mit ihm verbundenen Unternehmen, gleich ob diese Forderungen auf Zahlung von Geld oder auf Herausgabe von Edelmetallen gerichtet sind aufzurechnen.

12.5 Sollte die Forderung von Heraeus oder die Gegenforderung auf Herausgabe bzw. Übertragung von Edelmetallen gerichtet sein, wird der Wert der Edelmetalle

12.5.1 für Gold nach dem von der The London Bullion Market Association („LBMA“) in Euro auf www.lbma.org.uk veröffentlichten P.M. Preis pro Feinunze (LBMA Gold Price),

12.5.2 für Silber nach dem von der LBMA in Euro auf www.lbma.org.uk veröffentlichten Preis pro Feinunze (LBMA Silver Price),

12.5.3 für Platin und Palladium nach dem auf www.lppm.com veröffentlichten P.M. Preis in Euro pro Feinunze (LBMA Platinum/Palladium Price), und

12.5.4 für Iridium, Rhodium und Ruthenium nach dem von der Johnson Matthey Plc in US Dollar veröffentlichten Basispreis für London um 15 Uhr MEZ jeweils am Tag der Absendung der Aufrechnungserklärung ermittelt.

12.6 Sind Forderung und Gegenforderung auf Zahlung von Geld in unterschiedlichen Währungen gerichtet oder wird das Fixing in einer anderen Währung als Euro ermittelt, erfolgt eine Umrechnung in Euro zu der von der Europäischen Zentralbank festgestellten Euro foreign exchange reference rate, die am Tag der Absendung der Aufrechnungserklärung maßgebend ist.

12.7 Eine Aufrechnung kann auch gegen Forderungen eines mit Heraeus verbundenen Unternehmens und gegen Forderungen eines mit dem Kunden verbundenen Unternehmens erfolgen.

13. Höhere Gewalt

13.1 Sollte die Erfüllung einer Leistung durch eine der Parteien gemäß dieser Bedingungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegen, verhindert, eingeschränkt oder gestört werden (zusammen „Höhere Gewalt“), wird die von Höherer Gewalt betroffene Partei von ihrer Erfüllungspflicht entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht. Im Falle Höherer Gewalt ist Heraeus berechtigt, aber nicht verpflichtet, Unterauftragnehmer mit der Leistungserfüllung zu beauftragen.

13.2 Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten beispielsweise, aber nicht ausschließlich: Naturereignisse, Befolgung oder Nichtbefolgung von staatlichen Vorschriften, Bestimmungen oder Anordnungen einer Behörde oder eines Beamten, einer Abteilung oder Einrichtung einer solchen Behörde, Überschwemmungen, Sturmschäden, Erdbeben, Feuer, Krieg, Explosionen, Aufruhr, Rebellion, Unfälle, Handlungen von Staatsfeinden, Sabotagen, Invasionen, Quarantänemaßnahmen, Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsauseinandersetzungen, Embargos sowie alle Betriebsstörungen, die durch unabwendbare

Ereignisse außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei verursacht werden. Ein Ereignis Höherer Gewalt auf Seiten von Heraeus liegt auch dann vor, wenn die Unterlieferanten von Heraeus von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind.

13.3 Die betroffene Partei wird die andere Partei so bald wie möglich schriftlich über die Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt informieren.

13.4 Beide Parteien werden sich im angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen bemühen, durch Höhere Gewalt verursachte Ereignisse so schnell zu beseitigen wie dies praktisch möglich ist, jedoch mit der Maßgabe, dass keine der Parteien verpflichtet ist, einen Arbeitskampf wider besseren Wissens selbst beizulegen, und weiterhin mit der Maßgabe, dass Heraeus nicht verpflichtet ist, (i) Edelmetalle von Dritten zum Zwecke der Edelmetallabrechnung einzukaufen oder (ii) den Kaufpreis an den Kunden zu zahlen.

14. Zusicherung des Kunden

Der Kunde sichert zu, dass

14.1.1 das von ihm angebotene Kundenrücklaufmaterial in seinem Eigentum steht oder er darüber uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist und dieses frei von Rechten Dritter ist; und

14.1.2 er sämtliche Aufträge oder Verkäufe in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführt und er bei keinem Geschäft mit Heraeus als verdeckter Vertreter für einen Dritten tätig wird; und

14.1.3 das von ihm angebotene Kundenrücklaufmaterial keine Conflict Minerals gemäß dem OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas enthält; und

14.1.4 seine Angaben im Fragebogen sowie, soweit von Heraeus angefordert, im Code of Conduct für Heraeus Edelmetall-Lieferanten und seine sonstigen Erklärungen zutreffend und vollständig sind.

15. Außerordentliche Kündigungsrechte von Heraeus

15.1 Heraeus ist berechtigt, jedes Kundenrücklaufgeschäft außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

15.1.1 Heraeus auf Grundlage der Wareneingangskontrolle, des Fragebogens oder der Analyse der Probe feststellt, dass die Durchführung des Prozesses mit dem Kundenrücklaufmaterial mit den bei Heraeus üblicherweise verwendeten Verfahren für Remelting nicht erfolversprechend oder nicht gelungen ist oder eine andere Aufbereitung als Remelting erfordert; oder

15.1.2 sich herausstellt, dass die vom Kunden abgegebene Erklärungen über das Kundenrücklaufmaterial inhaltlich unrichtig oder unvollständig sind und die fehlende oder fehlerhafte Angabe für die Entscheidung von Heraeus über die Annahme des Kundenrücklaufmaterials von erheblicher Bedeutung war; oder

15.1.3 Heraeus feststellt, dass eine wirtschaftliche Aufbereitung nicht möglich ist, da die Aufbereitungskosten den Wert des voraussichtlichen Edelmetallergebnisses übersteigen; oder

15.1.4 eine Durchführung der Aufbereitung nicht wie vorgesehen entsprechend der Verordnung (EG) 1013/2006 abgeschlossen werden kann; oder

15.1.5 die Anlieferung des Kundenrücklaufmaterials nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist; oder

15.1.6 sich eine vom Kunden nach Ziffer 14 gegebene Zusicherung in einem wesentlichen Punkt als unrichtig oder unvollständig erweist oder der Kunde eine geforderte Zusicherung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch Heraeus nicht abgibt.

15.2 Weitere außerordentliche Kündigungsrechte von Heraeus bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.

15.3 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch Heraeus kann Heraeus das Kundenrücklaufmaterial in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Kündigung befindet, an den Kunden auf dessen Kosten und Risiko zurückliefern und die Kosten, die bis zur außerordentlichen Kündigung bei Heraeus angefallen sind, diesem in Rechnung zu stellen.

15.4 Dem Kunden stehen wegen einer außerordentlichen Kündigung und/oder einer Rücklieferung dieses Kundenrücklaufmaterials keine Schadenersatz- oder sonstigen Ausgleichsansprüche gegen Heraeus zu.

16. Haftung

16.1 Jede Partei haftet der anderen Partei

16.1.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig der anderen Partei zufügt;

16.1.2 für Schäden an Sachen (mit Ausnahme des Kundenrücklaufmaterials), die sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig der anderen Partei zufügt.

16.2 Hinsichtlich des Kundenrücklaufmaterials gilt folgendes:

Mit dem Gefahrübergang gemäß der vereinbarten Incoterms-Klausel, geht die Haftung für den Verlust oder den Untergang des Kundenrücklaufmaterials bis zur Höhe des Werts des Edelmetalls auf Heraeus über. Im Falle der Anlieferung von Kundenrücklaufmaterial an Heraeus ohne schriftliche Zustimmung oder mit falscher oder unvollständiger Dokumentation haftet Heraeus jedoch nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

16.3 Der Kunde ist und bleibt für alle Schäden, die auf die Gefährlichkeit des Kundenrücklaufmaterials zurückzuführen sind, bis zum Abschluss des Remelting durch Heraeus haftbar.

16.4 Heraeus haftet dem Kunden unter keinen Umständen für indirekte Schäden, spezielle Schäden oder Vermögens(folge)schäden; insbesondere ist die Haftung für entgangenen Gewinn und entgangene Geschäftsmöglichkeiten, enttäuschte Erwartungen, Kosten oder Auslagen, Goodwill-Schäden und andere Reputationsverluste ausgeschlossen.

16.5 Sollte Heraeus Unterauftragnehmer mit der Aufbereitung des Kundenrücklaufmaterials beauftragen, haftet Heraeus nur für eine ordnungsgemäße Auswahl des Subunternehmers sowie für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen des Subunternehmers. Eine Haftung von Heraeus für die Auswahl des Subunternehmers ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Subunternehmer vorgeschlagen oder vorgegeben hat.

17. Anwendbares Recht, Schiedsgericht

17.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (CISG) sowie des deutschen Kollisionsrechts.

17.2 Erfüllungsort für die Leistungen von Heraeus ist das jeweilige Lieferwerk, für die Zahlungen des Kunden ist es der eingetragene Geschäftssitz von Heraeus.

17.3 Gerichtsstand ist der eingetragene Geschäftssitz von Heraeus. Heraeus ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach deutschem Recht oder dem Recht des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, zuständig ist.

18. Salvatorische Klausel, Schriftform

18.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

18.2 Die Parteien vereinbaren Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.